

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 14. März 1827.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Sämmtliche AmtsUntergebene werden andurch auf die auf ihnen ruhende Verantwortlichkeit aufmerksam gemacht, wenn sie ihre — der K. Verordnung vom 25. May v. J. Reg. Bl. No. 29. Seite 321. (die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und anderen Eingaben betreffend —) unterliegenden Eingaben durch unbekannt Personen verfassen lassen, indem eine analoge Ahndung der, durch die gedachte K. Verordnung bestimmten ordentlichen Strafe der unterlassenen Benennung des Schriftverfassers, gegen den Bittsteller dann eintreten wird, wenn entweder die angeblich unbekantschaft mit dem Schriftverfasser als erdichtet erscheint, oder wenigstens doch die leichtsinnige Ueberlassung eines solchen Auftrags an einen ganz unbekanntem Schriftverfasser eine Blüthe verdient. Die OrtsVorstände werden angewiesen dafür zu sorgen, daß vorstehendes in ihren Gemeinden genau bekannt gemacht werde.

Calw den 7. März 1827.

Königl. Oberamts Gericht.

H. Sigel.

Altbürg. (Warnung.) Es wird hiemit jedermann gewarnt, dem Philipp Dürr, Metzger in Altbürg, in jeder Hinsicht nichts auf Borg zu geben, indem der Unterzeichnete erklärt, daß auch fürs Geringste keine Bezahlung geleistet werden kann.

Die Orts- Vorsteher werden hiemit ersucht, solches ihren Amtsuntergebenen bekannt zu machen.

Den 10. März 1827.

Schuldheiß
 M a i s e n b a c h e r.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

(Neuenbürg.) Nach einer Mittheilung Königl. Gerichtshofs werden nunmehr die Württembergischen Unterthanen, im Canton Sect. Gallen, gleich den Cantons Bürgern zu Erbschaften zugelassen, daher in Gemäßheit der bestehenden Landes-Gesetze von nun an jeder Angehörige des Cantons Sect. Gallen in Erbschafts-

Fällen nach gleichen Rechten, wie die K. Unterthanen behandelt werden soll, wovon die Theilungs Behörden des Gerichtsbezirks andurch in Kenntniß gesetzt werden.

Den 26. Februar 1827.

K. Oberamtsgericht.

Grumbach, Ober Amts Gerichts Neuenbürg. (Edictal Ladung zum Concurs Verfahren.) In Schuld Sachen des Johann Georg Burgard, Bürgers und Tagelöhners zu Grumbach, ist das Sanktverfahren erkannt, und das Erkenntniß rechtskräftig.

Die Gläubiger und Bürgen des Gemeinschuldners werden daher vorgeladen am Donnerstag den 15. März, d. J. Vormittags 8. Uhr, auf dem Rathhause zu Grumbach ihre Forderungen zu liquidiren, ihre Absonderungs, oder Vorzugs, Rechte auszuführen, auch über einen Borg, oder Nachlaß, Vergleich sich zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche sich nicht anmelden, und aus den disseitigen Gerichts Acten nicht bekannt sind, trifft der Rechts Nachtheil, daß sie durch Bescheid, welcher in der auf die Liquidations Handlung zunächst folgenden Oberamtsgerichtlichen Sitzung ausgesprochen wird, von dieser Concurs Masse ausgeschlossen werden.

Neuenbürg am 10. Februar 1827.

K. Ober Amts Gericht.

Pistorius.

Schwann. Gerichtsbezirks Neuenbürg. In der oberamtsgerichtlich erkanteten Sanktsache des Georg Jakob Merklen, Bürgers und Bauern von Schwann ist zur Schulden, Liquidation, verbunden mit einem Nachlaß, oder Borg, Vergleichs, Versuch, Tagfahrt auf

Freitag den 23. März d. J.

festgesetzt. Alle die Ansprüche an das vorhandene Vermögen des Merklen zu machen haben, werden daher aufgefördert, Morgens 9. Uhr, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, auf dem Gemeinderaths Zimmer in Schwann zu erscheinen, und solche unter Vorlegung der Original Documente geltend zu machen, widrigenfalls sie am Schluß der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen würden.

So beschloßen im K. Oberamtsgericht Neuenbürg, den 21. Februar 1827.

Oberamtsrichter
Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Viele mündliche Aufforderungen bey jeder geeigneten Gelegenheit konnten einen grossen Theil der Orts, Vorsteher nicht bestimmen, zu ihren Berichten, Protokoll Auszügen, Zeugnissen u. sich des vorgeschriebenen Papierformats zu bedienen; da nun jene Actenstücke häufig Beilagen zu oberamtlichen Berichten geben und nicht selten mehr, wie es das Format erfordert, beschnitten werden können,

in diesem Falle aber die Sache, besonders wegen des Aufbewahrens der Acten mancherley Inconvenienzen hat, so sieht man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß von nun an der Gebrauch nicht formatmäßigen Papiers mit einer Ordnungsstrafe von Einem Gulden geahndet wird.

Hiebey wird bemerkt, daß zwar halbe Bögen, insoferne sie zu dem Inhalte des zu schreibenden Gegenstandes hinreichen, ohne Anstand angenommen, Quartblätter aber, als unanständig zurückgewiesen werden.

Neuenbürg, den 3. März 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Die Ortsvorsteher unterlassen es sehr häufig, wenn Gemeinderaths, oder Gemeindeoffiziantenstellen durch Todesfälle, oder auf andere Art in Erledigung kommen, davon dem Oberamte die nöthige Anzeige zu machen.

Da nun das Oberamt dadurch verhindert ist, die Aufsicht über die beständige ordnungsmäßige Besetzung der Gemeinderaths Collegien und der Nebenämter zu handhaben, so wurden die Ortsvorsteher angewiesen, alle und jede Erledigungsfälle sogleich zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, damit hierauf die geeigneten Verfügungen getroffen und die Veränderungen in dem vorgeschriebenen Verzeichniß alsbald vorgemerkt werden können.

Neuenbürg, den 3. März 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Denjenigen Ortsvorstehern, die solches etwa nicht wissen möchten, wird durch eröffnet, daß sie unter keinerley Umständen fremden Zinngießern die Erlaubniß ertheilen dürfen, in ihren Orten zu haussiren, oder zu arbeiten. Solche Leute haben nicht, wie die angelesenen

Meister des Zinngiesser Handwercks unter öffentlicher Controle und nehmen daher zu ihren Geschirren Blei. Wenn man nun auf solchen sauren Speisen genießt, oder aufhebt, so löst der Essich Theile auf, die der Gesundheit sehr nachtheilig sind.

Fremde Zinngiesser müssen daher jedesmal aufgegriffen, und zum Oberamte eingeliefert werden.

Neuenbürg, den 4. März 1827.

K. Oberamt.

Hörner.

Sämmtlichen Ortsvorstehern wird durch nachdrücklich aufgegeben, so wie die Wege vollens abgetrocknet seyn werden, solche gut und gründlich herstellen, die Gräben öffnen, die Dohlen reinigen, Dämme, Zäune und Schranken an den Straßen herstellen zu lassen, auch die abgegangenen Bäume zu ergänzen.

Wenn sich eine Gemeinde saumselig zeigt, so wird alles im Executionswege durch den Oberamtswegmeister besorgt.

Neuenbürg, den 5. März 1827.

K. Oberamt

Hörner.

Wildbad, Oberamts, Gerichts
Neuenbürg. (Aufruf der Gläubiger.) Auf oberamtsgerichtlichen Befehl werden alle Gläubiger des hiesigen Bürgers und gewesenen Amtsbotten, Alt Jakob Friederich Fischers und seines 2.ten Eheweibs, Sara, einer gebornen Bäuerlin von Den nach hierdurch aufgerufen ihre Forderungen binnen einer Frist von 30. Tagen bey dem hiesigen Stadtrath einzugeben, widrigenfalls sie bey der Schulden Auseinandersetzung unberücksichtigt gelassen

werden müßten. Den 22. Febr. 1827.
Im Namen des Stadtraths
Amtmann, Stadtschultheiß
Reysher.

Ausseramtliche Gegenstände.

Magold. (Beraccordirung von Bau Arbeiten.) Ueber die Erbauung eines neuen Gefängnisses — Reparation des Armenhauses und der Kirchhofmauer — und die Errichtung einer hölzernen Brücke über den Waldachfluß am obern Waschhause dahier — wird die unterzeichnete Stelle, am Donnerstags den 15. dieß Monats auf dem hiesigen Rathhause Morgens 8. Uhr, eine Abstreichs, Verhandlung vornehmen; wobey sich die Handwerks, Leute — die mit legalisirten Vermögens, und Prä-

dicats, Zeugnissen versehen seyn müssen, einfinden und die nähere Bedingungen vernehmen können.

Die Orts, Vorsteher wollen ihre Untergebene hievon in Kenntniß setzen.

Den 2. März 1827.

Stadtrath.

vdt. Rathsschreiber,
VerwaltungsActuar,
Belling.

Calw. (Buch.) Bey Unterzeichnetem ist angekommen und zu haben: Die Bedeutsamkeit des evangelisch, theologischen Siminaries in Wirtenberg von D. J. E. F. Stendel in 8. Brochirt 24. fr. Buchbinder Beck.

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 6. März, 1827. — (Kauthaus.) Vorige Woche wurden 286. Scheffel Kernen, 64. Scheffel Dinkel, 28. Scheffel Haber eingeführt.

Fruchtpreise.		Vidualienpreise.	
Kernen d. Schf.	9fl. 40kr. 9fl.	Rindschmalz das Pfund	14fr.
Dinkel	4fl. fr. 3fl. 49kr. 3fl. 40kr.	Schweineschmalz	12fr.
Haber	3fl. 12kr. 2fl. 55kr. 2fl. 40kr.	Butter	9 10fr.
Rocken d. Sri.	45kr. 44kr.	Lichter gegossene	16fr.
Gersten	45kr. 42kr.	gezogene	14fr.
Bohnen	fl. 46kr. 46kr.	Eaise	12fr.
Wicken	40kr. 36kr.	Eyer 5. um	4fr.
Linzen	1fl. 12kr. fl. fr.		
Erbsen	1fl. 4kr. fl. 48kr.		
Brodtaxe.		Fleischtaxe.	
weises Brod 4. Pfund	8fr.	Ochsenfleisch das Pfund	6fr.
1. Kreuzerwek soll wägen	10 1/2 Loth.	Rindfleisch	5fr.
		Kalbsteisch	4fr.
		Lammsteisch	fr.
		Schweinsteisch	7fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schranneameister.
Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

